

Zügiges Strafverfahren bei jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern

# Kriminologie und Kriminalsoziologie

herausgegeben von  
Klaus Boers und Jost Reinecke

*Band 7*



Waxmann 2008  
Münster / New York  
München / Berlin

Alireza Khostevan

# Zügiges Strafverfahren bei jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern

Das Münsteraner Modellprojekt „B-Verfahren“



Waxmann 2008  
Münster / New York  
München / Berlin

### **Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Erster Berichterstatter: Prof. Dr. Klaus Boers  
Zweiter Berichterstatter: Prof. Dr. Michael Heghmanns  
Dekan: Prof. Dr. Reiner Schulze  
Tag der mündlichen Prüfung: 5. Februar 2008

D 6

Zugl.: Münster (Westf.), Univ., Diss. der  
Rechtswissenschaftlichen Fakultät, 2008

### **Kriminologie und Kriminalsoziologie, Bd. 7**

ISSN 1863-8309

ISBN 978-3-8309-1984-1

© Waxmann Verlag GmbH, Münster 2008

[www.waxmann.com](http://www.waxmann.com)

[info@waxmann.com](mailto:info@waxmann.com)

Umschlaggestaltung: Pleßmann Kommunikationsdesign, Ascheberg

Umschlagabbildung: kallejipp © photocase.de

Druck: Hubert & Co., Göttingen

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier, säurefrei gemäß ISO 9706

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany

Die vorliegende Arbeit wurde im Dezember 2007 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation angenommen. Sie stellt zugleich den Endbericht einer vom Polizeipräsidium Münster in Auftrag gegebenen und von der Nordrhein-Westfälischen Landesregierung geförderten Evaluation des Modellprojektes „B-Verfahren“ dar.

Die Begleitforschung wurde durch das Institut für Kriminalwissenschaften, Abteilung Kriminologie, durchgeführt. Die Sichtung und Erhebung hunderter Justizakten war nur möglich durch die tatkräftige Hilfe der Institutsmitarbeiter, insbesondere von Herrn Torge Sulkiwicz, Herrn Philipp Schulte, Frau Kristina Kanz, Herrn Marius Leven, Frau Vera Rogusch und Herrn Alexander Steinforth. Für die Korrektur und Unterstützung bedanke ich mich herzlich bei Frau Daniela Schnieders.

Außerordentliche Hochachtung und Dank schulde ich meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Klaus Boers. Er war nicht nur mein wissenschaftlicher Betreuer und der Erstgutachter dieser Arbeit, sondern in erster Linie ein universeller Lehrer.

Bei Herrn Prof. Dr. Michael Heghmanns bedanke ich mich für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Ich widme diese Arbeit meiner Familie.

Bremen, im März 2008

Alireza Khostevan



# Inhalt

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>XI</b>
<b>Vorwort</b> .....	<b>XIII</b>
<b>A. Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>B. Jugendkriminalität, Mehrfach- und Intensivtäter in der Kriminologie und der Kriminalpolitik</b> .....	<b>4</b>
I. Jugendkriminologische Grundlagen und Erkenntnisquellen .....	4
II. Verbreitung und Entwicklung der Jugendkriminalität im Hellfeld .....	6
III. Begriff und statistische Zuordnung von jungen Mehrfach- und Intensivtätern .....	9
1. Begriff und Definition .....	9
2. Hell- und Dunkelfelderkenntnisse .....	12
IV. Zusammenfassung .....	17
<b>C. Modellprojekt B-Verfahren: Zügiges Jugendstrafverfahren bei Mehrfach- und Intensivtätern</b> .....	<b>19</b>
I. Vereinbarung zwischen den Justizbehörden, der Stadt Münster und dem Amtsgericht Münster .....	19
II. Geplanter Verfahrensablauf .....	22
III. Evaluation durch das Institut für Kriminalwissenschaften der Universität Münster .....	23
IV. Vergleichbare Projekte .....	24
V. Zusammenfassung .....	25
<b>D. Verfassungs-, strafprozess- und verwaltungsrechtliche Aspekte</b> .....	<b>27</b>
I. Rechtsstaatliche Garantien .....	27
1. Beschleunigung im Strafprozess: Zügiger Prozess vs. Beschleunigtes Verfahren vs. kurzer Prozess .....	27
2. Gewaltenteilung .....	35
3. Unabhängigkeit der Richter .....	36
4. Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3 Abs. 1 GG) .....	39
II. Rechtsbestand und -wirkung der Vereinbarung .....	39
1. Rechtsnatur der Vereinbarung und Bindungswirkung .....	39
2. Zulässigkeit und Grenzen .....	42
III. Zusammenfassung .....	43
<b>E. Methodische Vorgehensweise bei der Begleitforschung</b> .....	<b>44</b>
I. Informationsfluss zwischen den beteiligten Institutionen und Personen im Projekt .....	44
II. Instrumente der Sozialforschung .....	46
1. Feldexperiment .....	46
2. Quasi-Experiment .....	47
3. Untersuchung der Probanden .....	48
a) Qualitatives problemzentriertes Interview .....	48
b) Validität der Interviews .....	49
c) Standardisierter Fragebogen .....	50
d) Interviewte Probanden .....	52
e) Aktenerhebung .....	54
4. Experteninterviews .....	55

III.	Verknüpfung mit dem Forschungsprojekt „Kriminalität in der modernen Stadt“ .....	56
IV.	Einteilung in Untersuchungs- und Vergleichsgruppe.....	57
V.	Zusammenfassung .....	59
<b>F.</b>	<b>Befunde hinsichtlich der Probanden des zügigen Jugendstrafverfahrens .....</b>	<b>60</b>
I.	Tätertypen.....	60
	1. Typenbeschreibung – Typ 1 (Diebstahl, häufig).....	62
	2. Typenbeschreibung – Typ 2 (Diebstahl, weniger häufig).....	63
	3. Typenbeschreibung – Typ 3 (Gewalt).....	64
	4. Typenbeschreibung – Typ 4 (Sonstige).....	65
II.	Registrierte und selbstberichtete Delinquenz, Verhältnis zwischen Hellfeld und Dunkelfeld .....	67
	1. Situation bei der Münsteraner Gesamtjugendpopulation .....	68
	2. Gesamtbetrachtung aller (interviewten) Probanden .....	71
	a) Betäubungsmittel .....	73
	b) Körperverletzung .....	75
	c) einfache Eigentumsdelikte .....	75
	d) schwere Eigentumsdelikte .....	77
	e) sonstige Delikte .....	80
	3. Fallbeispiel „Frank“ .....	80
III.	Motivation und Inhibition.....	86
	1. Motivation .....	86
	2. Inhibition .....	92
IV.	Normale und zügige Strafverfahren .....	96
	1. Zugrunde liegende Straftaten.....	96
	2. Die Verfahrensbeteiligten aus Sicht der befragten Jugendlichen .....	97
	a) Polizei .....	97
	b) Staatsanwaltschaft .....	100
	c) Gericht .....	102
	d) Jugendgerichtshilfe .....	104
	e) Verteidiger .....	107
	f) Opfer .....	108
	g) Zeugen .....	109
	h) Mittäter .....	109
	3. Wahrnehmung des Verfahrensausgangs.....	110
	4. Wahrnehmung des gesamten Verfahrens durch die Jugendlichen .....	112
	5. Vergleichendes Fazit aus der Sicht der Jugendlichen .....	112
V.	Einstellungen der Probanden zu den verhängten Sanktionen.....	114
	1. Erziehungsmaßregeln .....	115
	2. Auflagen .....	117
	3. Jugendarrest .....	119
VI.	Rechtsbewusstsein und Neutralisation .....	122
	1. Neutralisation.....	123
	2. Rechtsbewusstsein .....	124
VII.	Lebensbedingungen .....	130
	1. Räumliche Verteilung der Probanden in Münster .....	131
	2. Elternfamilie .....	133
	3. Herkunft und Sprache .....	137
	4. Schule und Ausbildung.....	138
VIII.	Zusammenfassung .....	141

<b>G.</b>	<b>Die Durchführung des zügigen Jugendstrafverfahrens .....</b>	<b>144</b>
I.	Umsetzung der Vereinbarung auf der institutionellen Ebene .....	144
II.	Die Verfahrensdauer .....	145
	1. Die Gesamtentwicklung während der Projektlaufzeit .....	145
	2. Dauer und Verkürzungspraxis bei den beteiligten Institutionen .....	148
	a) Polizei .....	149
	b) Schnittstelle Polizei – Jugendgerichtshilfe .....	152
	c) Jugendgerichtshilfe .....	152
	d) Schnittstelle Polizei – Staatsanwaltschaft .....	154
	e) Staatsanwaltschaft .....	155
	f) Schnittstelle Staatsanwaltschaft – Amtsgericht .....	158
	g) Amtsgericht .....	159
	h) Fallbeispiel „Stefan“ .....	169
	i) Vollstreckung .....	170
III.	Klassifikation und Intensivtäterauswahl durch die Polizei .....	173
IV.	Behandlung der ausgewählten Mehrfach- und Intensivtäter durch die beteiligten Institutionen .....	180
	1. Polizei .....	180
	2. Staatsanwaltschaft .....	183
	a) Innerbehördliche Organisation .....	183
	b) Beschuldigtenvernehmung .....	184
	c) Staatsanwaltliche Sitzungsververtretung .....	185
	d) Diversion nach § 45 Abs. 3 JGG .....	188
	3. Jugendgerichtshilfe .....	190
	4. Gericht .....	192
	a) Bestellung von Pflichtverteidigern .....	193
	b) Richterliche Vernehmung .....	193
	c) Angeklagte Jugendliche mit Migrationshintergrund .....	194
	d) Sanktionierungsüberlegungen der Richter .....	195
V.	Sanktionen .....	198
	1. Arbeitsleistungen .....	198
	2. Anti-Gewalttraining .....	200
	3. Jugendarrest .....	200
	4. Jugendstrafe .....	202
	5. Untersuchungshaft .....	203
	6. Fallbeispiel „Sascha“ .....	206
VI.	Zusammenfassung .....	214
<b>H.</b>	<b>Erwartete und eingetretene Effekte .....</b>	<b>218</b>
I.	Registrierungsverläufe im Vergleich .....	218
	1. Fehlerquellen bei der Auswertung .....	218
	2. Vergleichsebene I: Gesamtbetrachtung Untersuchungsgruppe – Vergleichsgruppe .....	219
	3. Vergleichsebene II: Betrachtung innerhalb von Tätertypen .....	222
	a) Typengruppen 1 und 2 .....	224
	b) Typengruppe 3 – am Beispiel von „Frank“ .....	225
II.	Fazit aus der Sicht der Beteiligten .....	232
III.	Zusammenfassung .....	233
<b>I.</b>	<b>Gesamtzusammenfassung und Diskussion der Ergebnisse .....</b>	<b>235</b>

---

<b>Literatur .....</b>	<b>247</b>
<b>Anlagen .....</b>	<b>XV</b>
1. Vereinbarungstext.....	XV
2. Ergebnisprotokoll der vorangehenden Besprechung vom 15.6.2000.....	XVII
3. Muster des Fragebogens .....	XIX
4. Muster des Interviewleitfadens.....	XLVI
5. Muster des ersten Informationsschreibens an die Jugendlichen.....	XLVIII
6. Muster des zweiten Informationsschreibens an die Jugendlichen.....	LI
7. Muster des Informationsschreibens an die Eltern der minderjährigen Jugendlichen .....	LIII

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz	JR	Juristische Rundschau
AG	Amtsgericht	JugRi	Jugendrichter
Art.	Artikel	JZ	Juristenzeitung
B-Verfahren	Züliges Jugendstrafverfahren bei Mehrfach- und Intensivtätern in Münster – Modellprojekt in Münster	Kfz	Krafffahrzeug
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht	KG	Kammergericht
BGH	Bundesgerichtshof	KK	Kriminalkommissariat
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen	KK-StPO	Karlsruher Kommentar zur StPO
BR-Drucks.	Drucksachen des Bundesrates	KpS	Kriminalpolizeilichen personenbezogenen Sammlung
BT-Drucks.	Drucksachen des Bundestages	KrimJ	Kriminologisches Journal
BtMG	Betäubungsmittelgesetz	LG	Landgericht
BVerfG	Bundesverfassungsgericht	LKA	Landeskriminalamt
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz	MBI.	das Ministerblatt des Landes Nordrhein-Westfalen
BVerfGE	Bundesverfassungsgericht – Entscheidungen	m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
bzw.	beziehungsweise	MS	Münster
ca.	circa	MschrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
DNA	desoxyribonucleic acid	n.F.	neue Fassung
DRiG	Deutsches Richtergesetz	NJW	Neue Juristische Wochenschrift
DRiZ	Deutsche Richterzeitung	Nr.	Nummer
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte	NRW	Nordrhein-Westfalen
Einl.	Einleitung	NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention	NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungs-Report
f., ff.	folgende	OLG	Oberlandesgericht
Fn.	Fußnote	PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
GA	Goldammer's Archv für Strafrecht	RGSt	Reichsgerichts-Entscheidungen in Strafsachen
GG	Grundgesetz	Rdn.	Randnummer(n)
Hrsg.	Herausgeber	S.	Seite(n); Satz
i.d.F.	in der Fassung.	SK-StPO	Systematischer Kommentar zur StPO
IKW	Institut für Kriminalwissenschaften an der Universität Münster	StA	Staatsanwaltschaft, Staatsanwältin, Staatsanwalt
IPBPR	Internationale Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte	StGB	Strafgesetzbuch
i.V.m.	in Verbindung mit	StPO	Strafprozessordnung
JA	Juristische Arbeitsblätter	StraFo	Strafverteidiger-Forum
JGG	Jugendgerichtsgesetz	StrVollstrO	Strafvollstreckungsordnung
JGH	Jugendgerichtshilfe	StrVollzG	Strafvollzugsgesetz
JGHelfer	Jugendgerichtshelferin, Jugendgerichtshelfer	TV	Tatverdächtige
		TVBZ	Tatverdächtigenbelastungsziffer

U- (Gruppe, Probanden)	Jugendliche, deren Verfahren zügig ( $\leq 13$ Wochen) abgeschlossen wurde. Siehe auch: V-.	wistra	Zeitschrift für Wirtschaft-, Steuer- und Strafrecht
usw.	und so weiter	z.B.	zum Beispiel
V- (Gruppe, Probanden)	Jugendliche, deren Verfahren <i>nicht</i> zügig ( $> 13$ Wochen) abgeschlossen wurde. Siehe auch: U-.	ZJ-MFT	Züiges Jugendstrafverfah Mehrfach- und Intensivtätern (s. B-Verfahren)
v.	vom, von	ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalität und Jugendhilfe
vgl.	vergleiche		
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz		

## Vorwort

Im Jahr 2000 vereinbarten die Münsteraner Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe und das Amtsgericht, für jugendliche Intensivtäter ein zügiges Jugendstrafverfahren durchzuführen. Damit wollte man zumindest bei wiederholter strafrechtlicher Auffälligkeit im Sinne des auch kriminalpädagogisch als fruchtbar erachteten Beschleunigungsgrundsatzes besser reagieren können. Bei solchen Tätern sollte das Strafverfahren nicht wie üblich in sechs bis sieben Monaten, sondern spätestens innerhalb von zehn bis zwölf Wochen abgeschlossen sein. Die Erwartung war, dass durch einen auf der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Institutionen beruhenden zügigen Verfahrensabschluss die Delinquenz von Intensivtätern gemindert werden könne. Es handelte sich um eines von inzwischen zahlreichen kriminalpräventiven und jugendstrafrechtlichen Praxisprojekten, die sich nicht von ungefähr auf diese Tätergruppe konzentrieren: Jugendliche Intensivtäter begehen – richtig klassifiziert – die Hälfte aller und rund drei Viertel der Gewalttaten ihrer Altersgruppe. Auf den ersten Blick scheint die Durchführung von Intensivtäterprogrammen also sehr nahe liegend. Die Konzentration auf eine überschaubare Anzahl von Tätern verspricht, einen erheblichen Teil der Kriminalität in den Griff bekommen zu können. Auf den zweiten Blick offenbaren sich indessen gerade in dem vermeintlichen Vorteil der kleinen Gruppe auch die Probleme von Intensivtäterprogrammen: Kleine Tätergruppen sind – insbesondere für die nur über Hellfeldinformationen verfügenden Verfolgungseinrichtungen nicht nur schwierig zu klassifizieren, vor allem ist deren künftiger Delinquenzverlauf nur mit großen Fehlerquoten zu prognostizieren.

Das Institut für Kriminalwissenschaften der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster hat für das Münsteraner Projekt, für das 34 Tatverdächtige vom polizeilichen Jugendkommissariat ausgewählt wurden, mit Mitteln des Instituts sowie des Polizeipräsidiums Münster die vornehmlich qualitativ konzipierte Begleitforschung übernommen. Deren Ergebnisse werden nun von Alireza Khostevan vorgelegt. Die Studie gewährt mit ihren zum Teil wiederholt durchgeführten Befragungen (qualitatives Panel) einen detaillierten Einblick in die Praxis und Probleme dieser am häufigsten angestrebten justiziellen Maßnahme für jugendliche Intensivtäter. Es handelt sich nicht nur hinsichtlich der Klassifikation und Prognose um eine der schwierigsten Tätergruppen. Auch die Begleitforschung von justiziellen oder pädagogischen Programmen für diese Tätergruppe gestaltet sich in der Regel als schwierig. Vage oder intuitiv angewendete Auswahlkriterien, kleine Probandengruppen, schlechte Erreichbarkeit der Probanden, nur schwer zu bildende Untersuchungs- und Kontrollgruppen, eine inkonsistente Umsetzung des Programms, Nichteinbeziehung der Sanktionsvollstreckungszeiten oder zu kurze Überprüfungszeiträume gehören zu den gravierendsten Problemen, mit denen sich eine systematische Wirkungsforschung dieses Bereichs (nicht nur in Münster) konfrontiert sieht. Etliche solcher nicht selten praxistypischen Probleme sind im Rahmen einer wissenschaftlichen Methodik kaum mehr zu lösen.

Es geht bei Begleitforschungen von Praxisprojekten nicht in erster Linie um die systematische Gewinnung von Grundlagenerkenntnissen. Es gehört hier vielmehr zu einer der wichtigen Aufgaben des Forschers, die Möglichkeiten und Grenzen einer wissenschaftlich vertretbaren Begleituntersuchung mit einem kritisch-theoretischen und vor allem methodischen Blick zu erkennen und die Datenerhebung und Auswertung in dem so abgesteckten Rahmen zu gestalten. Der Autor hat mit großem Aufwand die

inhaltlich relevanten und praktisch erreichbaren Daten erhoben und im Hinblick auf die wesentlichen Informationen und Zusammenhänge systematisch strukturiert. Auf dieser Grundlage konnte er nicht nur die konzeptionellen Fehler des in Münster organisierten zügigen Jugendstrafverfahrens, sondern auch die methodisch vertretbar zu beobachtenden Effekte herausarbeiten und in angemessener Weise theoretisch plausibel erörtern. Längerfristige Effekte, vor allem auf den Rückfall oder Abbruch, konnten indessen wegen eines zeitlich begrenzten und leider nicht verlängerten Erhebungszeitraums bislang nicht analysiert werden; die diesbezüglichen Untersuchungen sollen aber noch in diesem Jahr fortgeführt werden.

Das Institut für Kriminalwissenschaften dankt allen Jugendlichen, Polizeibeamten, Jugendgerichtshelfern, Staatsanwälten und Richtern sowie dem Polizeipräsidium in Münster und zahlreichen Institutsmitarbeitern, die durch ihre Teilnahme an den Befragungen, durch die Datenerhebung und Dateneingabe bzw. durch ihre organisatorische oder finanzielle Unterstützung diese Untersuchung möglich gemacht haben.

Münster, im Februar 2008

Klaus Boers

## A. Einleitung

**Interviewer:** „Was machst Du, wenn Dich einer heute derbe beleidigt?“

**Proband:** „Dann beleidige ich ihn zurück. Ich warte, ich warte nur bis er mich schlägt und sind genug Zeugen da, nicht von seine Seite nur, auch von meiner Seite. Wenn er mich schlägt, dann schlage ich zurück. Weil, eh, ich will mich auch schlagen. Und wenn mich einer schlägt, dann ich nutz einfach die Chance, einfach mal den Kick wieder haben. Aber so kommt nicht in Frage, dass ich mich boxe.“

**Interviewer:** „Hoffst Du dann, dass er Dich schlägt?“

**Proband:** „Manchmal schon, wenn er mich zu doll beleidigt und hier den großen Macker riskiert, dann stelle ich mich ihm halt, und komm Alter, hau, hau als Erster. Ich würde das dann ausnutzen und ihn dann richtig zusammenschlagen.“<sup>1</sup>

Der strafrechtliche Umgang mit der Jugendkriminalität ist ein kriminalpolitisches Dauerthema, vornehmlich verknüpft mit medial aufbereiteten Extremfällen, wie die der Intensivtäter *Mehmet* aus München oder *Dennis* aus Hamburg.<sup>2</sup> Zurzeit reichen die Vorschläge von der obligatorischen Anwendung des Erwachsenenstrafrechts auf Heranwachsende, der Möglichkeit eines neben Bewährungsstrafen zu verhängenden so genannten „Warnschussarrestes“, der Anordnung der Sicherungsverwahrung für Heranwachsende bis hin zu einer Erhöhung der Jugendstrafe auf 15 Jahre in aktuellen Gesetzesinitiativen des Bundesrates und mehrerer Bundesländer.<sup>3</sup> Andere Stimmen befürworten die Begrenzung der Jugendstrafe für Jugendliche auf fünf Jahre, eine Abschaffung des Kurz- und Freizeitarrestes, eine Begrenzung des Dauerarrestes auf zwei Wochen und eine fakultative Anwendung des Jugendstrafrechts auf Jungerwachsene in einem Reformentwurf der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) aus dem Jahre 2002.<sup>4</sup> Nach den Beschlüssen des 64. Deutschen Juristentages, der im September 2002 in Berlin stattfand, sollen insbesondere die Kernregelungen des bewährten Jugendstrafrechts nahezu ausnahmslos beibehalten werden.<sup>5</sup>

In einem herrscht in der Justiz, der Politik und der Wissenschaft indessen Einigkeit, dass nämlich (jugend-)strafrechtliche Sanktionen im Sinne des verfassungsrechtlich und kriminalpädagogisch gebotenen Beschleunigungsgrundsatzes der Tat zügig folgen sollten. Die 2. Jugendstrafrechtsreformkommission der DVJJ sieht in der Zeitspanne, die in der Regel zwischen Tat und Urteil sowie zwischen Urteil und Vollstreckung liegt, „eine zentrale Schwäche der jugendstrafrechtlichen Praxis“.<sup>6</sup> Ungeachtet der praktischen Verzögerungsursachen, wie z.B. kapazitäre Auslastung bei den Behörden und Gerichten, gibt es

1 19-jähriger Proband, 2. Interview (2002), ZJ01, Abs. 763-766.

2 Vgl. auch *Boers/Walburg/Reinecke*, MschrKrim 2006, 63; zur Intensivtäterschaft als Medienprodukt *Walther*, ZJJ 2003, 159.

3 Etwa die Gesetzesinitiative der Bundesländer Sachsen, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Thüringen im März 2004, abgedruckt in BR-Drucks 238/04, sowie die Initiative der Länder Thüringen und Bayern im April 2005, abgedruckt in BR-Drucks 276/05. Siehe auch *Kusch*, NSStZ 2006, 65, der gar die Abschaffung des Jugendstrafrechts fordert.

4 DVJJ-Journal Extra 2002, Nr. 5.

5 Beschlüsse des 64. Deutschen Juristentages in Berlin (2002), Abteilung Strafrecht S. 18 ff.

6 DVJJ-Journal Extra 2002, Nr. 5, S. 17.

auch gesetzliche Gründe dafür, dass der Staat nicht *sofort* erzieherisch reagieren kann. Es besteht ein Interessenskonflikt zwischen effektiver Sozialpädagogik einerseits und Rechtsstaatlichkeit andererseits. Während jugendstrafrechtliche Sanktionen in der Regel den größtmöglichen pädagogischen Effekt haben, wenn sie sich unmittelbar an die Tat anschließen, bedarf es hierzu selbstverständlich einer rechtkräftigen Verurteilung, in der auch Einlassungs-, Mindestladungs- und Rechtsmittelfristen enthalten sind, die jeweils zu einer Verzögerung beitragen. Bereits zu Beginn eines strafrechtlichen Verfahrens stellt sich die Frage, ob die frühzeitige Einschaltung des Jugendamtes und dessen sozialpädagogische Intervention nicht auf Kosten der Unschuldsvermutung erfolgen.<sup>7</sup>

Um zumindest die praktischen Verzögerungszeiten durch Entscheidungsfindung und Aktenübermittlung zu minimieren, kam es in Münster im Jahre 2000 zu einer Vereinbarung zwischen dem Amtsgericht, der Staatsanwaltschaft, dem Polizeipräsidium und der Stadt Münster, Strafverfahren gegen jugendliche Intensivtäter beschleunigt zu bearbeiten. Durch die Zügigkeit sollte bei dieser Tätergruppe, die bekanntlich für das Gros der Delikte ihrer Altersgruppe verantwortlich ist, ein positiver Effekt auf deren Rückfälligkeit und somit auf das Gesamtkriminalitätsaufkommen erzielt werden. Das Projekt wird in der Praxis als so genanntes „*B-Verfahren*“ geführt.

Im Rahmen der das Modellprojekt begleitenden Untersuchung wurden am Institut für Kriminalwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Abteilung Kriminologie einige jugendliche Intensivtäter<sup>8</sup> über mehrere Jahre begleitet und interviewt. Der eingangs vorgestellte Auszug entstammt aus einem Gespräch mit einem 19-jährigen Probanden im Jahre 2002. Dieser Jugendliche konnte bislang insgesamt drei Mal im jährlichen Rhythmus interviewt werden. Die Probanden wurden möglichst während der Jugend- und Heranwachsendenphase begleitet, um ihre Entwicklung zu dokumentieren. Nur so ließen sich verlässliche Erkenntnisse über das Phänomen des Intensivtäters gewinnen. Anhand konkreter Beispiele einiger Probanden lassen sich die Wirkungen von jugendstrafrechtlichen Maßnahmen, wie etwa eines Arrestes und insbesondere die zeitnahe Verurteilung und Vollstreckung demonstrieren. Die Ergebnisse dieser Untersuchung können als Grundlage für die aktuellen Diskussionen über die Notwendigkeit und Wirksamkeit von Maßnahmen im Umgang mit jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern, insbesondere über die Bestandteile der genannten Reformbestrebungen, herangezogen werden.

Sehr interessant im Falle des Probanden aus dem oben zitierten Interview ist neben anderen Gesichtspunkten die Fehlvorstellung über das Rechtfertigungselement. Seine juristische Laiensphäre<sup>9</sup> reichte offensichtlich nicht aus, um den Unrechtsgehalt einer provozierten Notwehrsituation zu erkennen und sich der sozialen Tragweite seines Verhaltens bewusst zu werden. Hinzu kam, dass der Proband eine Affinität zu körperlichen Auseinandersetzungen besaß, was in Verbindung mit der falschen Vorstellung vom Notwehr-

---

7 In diesem Zusammenhang sind auch die rechtsstaatlichen Problemstellungen bei Anwendung der Diversionvorschriften der §§ 45 Abs. 2 und 3, 47 JGG zu erwähnen. So finden erzieherische Maßnahmen ohne eine gerichtliche Feststellung der Schuld statt.

8 Im Interesse einer besseren Lesbarkeit des Textes wird im Folgenden jeweils nur die männliche Form verwendet, womit jedoch stets auch die weibliche Form gemeint ist (z.B. Straftäter, Jugendlicher, Polizist, Richter, Staatsanwalt usw.). Die nicht geschlechtsspezifische Unterscheidung dient auch dazu, die Anonymität der zitierten Probanden und Experten zu gewährleisten.

9 Zur „Parallelwertung in der Laiensphäre“ für die Bejahung des Vorsatzelementes bei Straftaten siehe *Cramer/Sternberg-Lieben* in Schönke/Schröder § 15 Rdn. 43a.

recht zu bedeutsamen Gewalthandlungen führte. Kriminologisch aufschlussreich sind die Gewalteinstellungen und das Gewaltverhalten des Jugendlichen, wenn man sie insbesondere im Kontext seiner regelmäßigen familiären Gewalterfahrungen betrachtet.<sup>10</sup>

Die Münsteraner Polizei hat seit Beginn des Modellprojektes im Dezember 2000 bis zum Herbst 2005 insgesamt gegen 34 Jugendliche ein so genanntes B-Verfahren eingeleitet. Alle 34 Probanden wurden vom Institut für Kriminalwissenschaften mit eigenen sowie mit Finanzmitteln der Nordrhein-Westfälischen Landesregierung, zur Verfügung gestellt durch das Polizeipräsidium Münster, untersucht. Wie aus dem Polizeipräsidium zuletzt verlautete, soll das Modellprojekt trotz organisatorischer Schwierigkeiten beim Amtsgericht fortgeführt und gegebenenfalls auf andere jugendliche Tatverdächtige, die keine Mehrfachtäter sind, ausgeweitet werden.

Im Folgenden wird zunächst der kriminologische und kriminalstatistische Hintergrund zum Thema Jugendkriminalität und speziell zum Phänomen des Mehrfach- und Intensivtäters dargestellt (Kapitel B.). Es folgt eine Vorstellung der Münsteraner Vereinbarung zum Modellprojekt „*B-Verfahren*“ (Kapitel C.). Nachdem die verfassungs-, prozess- und verwaltungsrechtlichen Aspekte, die die Münsteraner Vereinbarung aufwirft, insbesondere im Hinblick auf das Beschleunigungsgebot, im (Jugend-)Strafprozess thematisiert wurden (Kapitel D.), wird die Methodik der Begleitforschung dargestellt (Kapitel E.). Die von den Probanden in den Interviews gewonnenen Informationen, wie etwa die Dunkelfelddaten, das Verhältnis der Jugendlichen zu Straftaten und zu den Verfahrensbeteiligten, das Rechtsbewusstsein und die sozialen Komponenten werden sodann anhand konkreter Beispiele illustriert (Kapitel F.). Die Praxis der beteiligten Institutionen in Bezug auf die untersuchten jungen Mehrfach- und Intensivtäter sowie die Verfahrensdauer werden erörtert (Kapitel G.). Schließlich werden die sichtbar gewordenen Effekte des Modellprojektes beschrieben (Kapitel H.).

---

10 Siehe ausführliches Fallbeispiel des Probanden „*Sascha*“ auf S. 206 ff.

## B. Jugendkriminalität, Mehrfach- und Intensivtäter in der Kriminologie und der Kriminalpolitik

### I. Jugendkriminologische Grundlagen und Erkenntnisquellen

Es gibt in der Fachwelt seit Jahrzehnten einige zentrale Erkenntnisse zur Jugendkriminalität, die deutlich im Gegensatz zur häufigen medialen Dramatisierung einer gefährlichen Jugend stehen. Der weit überwiegende Teil der von Jugendlichen begangenen Straftaten liegt im Bereich der bagatellhaften Kriminalität, weshalb auch das *Dunkelfeld*, also der Bereich der nicht polizeilich registrierten Straftaten, besonders groß ist. Die weitere Erkenntnis ist, dass für die meisten Jugendlichen delinquentes Verhalten eine vorübergehende Episode bleibt. *Kriminelle Karrieren* werden durch unangemessene strafrechtliche Interventionen eher gefördert als unterbunden. Umstritten ist die Frage, ob Jugendkriminalität eher durch die soziale Lage oder durch Wertorientierungen und Freizeitstile beeinflusst wird.<sup>11</sup> Insgesamt fehlt es – zumindest in Deutschland – bislang an flächendeckenden Längsschnittuntersuchungen, mit denen sich die verschiedenen Erklärungsansätze empirisch überprüfen lassen.

Die Verbreitung der Jugendkriminalität ist mit der Bezeichnung „*Ubiquität*“ treffend beschrieben. Das bedeutet, dass einfache und mittlere Delikte im Verlauf der Jugendphase von fast allen Jugendlichen begangen werden. Aufschlussreich ist hierbei vor allem der starke Delinquenzanstieg zwischen dem 13. und 15. Lebensjahr, dem ab dem 16./17. Lebensjahr ein ebenso deutlicher Rückgang folgt (im polizeilichen Hellfeld liegt die Höchstbelastung etwas später als im Dunkelfeld). Dieser altersabhängige Verlauf der Kriminalitätsverbreitung ist offenbar episodenhaft und entwicklungstypisch. Er hängt mit der Normfindung und dem noch nicht völlig ausgereiften Rechtsbewusstsein in der Adoleszenzzeit zusammen. Der starke Rückgang beruht auf Prozessen der *Spontanbewährung*: Das Gros des delinquenten Verhaltens regelt sich ohne eine formelle Intervention von selbst zum Positiven – bevor man von verfestigten „*kriminellen Karrieren*“ sprechen könnte.<sup>12</sup> *Boers, Walburg* und *Reinecke* sprechen von der Trias der die Verbreitung und Entwicklung der Jugendkriminalität beschreibenden Grundphänomene.<sup>13</sup>

Kenntnisse über die Entwicklung der Jugendkriminalität beruhen im Wesentlichen auf zwei Datenquellen, der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und repräsentativen Täterbefragungen. Die PKS hat den Nachteil, nur das *Hellfeld* wiederzugeben, also das, was die Polizei – überwiegend aufgrund von Anzeigen – verfolgt und registriert. Steigt z.B. die Anzeigebereitschaft der Bevölkerung oder wird die polizeiliche Verfolgung intensiviert, dann nehmen auch die Registrierungen der PKS zu. Die daraus gewonnenen Werte müssen aber keinen realen Kriminalitätsanstieg wiedergeben. Der Vorteil der PKS ist jedoch ihre Aktualität. Denn sie wird, sozusagen als Nebenprodukt der polizeilichen Ermittlungen, fortlaufend geführt und jährlich veröffentlicht. Der Vorteil von Täterbefragungen ist hingegen, dass sie durch die direkte und anonyme Befragung der Bevölkerung auch einen erheblichen Teil des *Dunkelfeldes* widerspiegeln. Als Repräsentativerhebungen sind sie jedoch kostspielig und werden deshalb in Deutschland nicht fortlaufend durchgeführt.

---

11 Nach *Reinecke* (in Boers/Reinecke, S. 357) und *Pöge* (in Boers/Reinecke, S. 233) sind beide Faktoren nebeneinander ursächlich.

12 *Boers/Walburg/Reinecke*, MschrKrim 2006, 68 ff.

13 Siehe Fn. 12.

Zwei wichtige Kennzahlen, mit denen die Verbreitung von Kriminalität beschrieben wird, sind die Prävalenz und die Täterinzidenz. Der Anteil der Täter in der Bevölkerungspopulation wird als *Prävalenz* bezeichnet.<sup>14</sup> So liegen die höchsten polizeilich registrierten Titerraten bei Männern (allgemein und nicht nur bezogen auf Mehrfachtäter) im Hellfeld im Heranwachsenalter (im Alter von 18 bis unter 21 Jahren, Tatverdächtigenbelastungsziffer für Deutschland: 12.089) und bei Frauen im Alter zwischen 14 und 16 Jahren (Tatverdächtigenbelastungsziffer für Deutschland: 4.124),<sup>15</sup> das heißt in diesen Lebensphasen sind besonders viele Täter im Hellfeld aktiv. Mit der *Täterinzidenz* (so genannte Frequency-Rate) wird demgegenüber die Anzahl der Ereignisse (hier: Taten) pro aktive Person im Untersuchungszeitraum (z.B. Lebensjahr) wiedergegeben,<sup>16</sup> etwa die Begehungsrates der Münsteraner Mehrfachtäter in ihrer Jugend- und Heranwachsenphase.<sup>17</sup> Diese Rate erlaubt mithin eine reine quantitative Unterscheidung zwischen Nicht-, Einmal-, Zweimal- usw. Tätern. Im Falle von Dunkelfelddaten (selbstberichteter Delinquenz) wird dieser Parameter mit  $\lambda$  und bei Hellfelddaten (bei offiziell registrierter Delinquenz) mit  $\mu$  bezeichnet.<sup>18</sup> Bei polizeilich Registrierten bzw. Verurteilten spricht man entsprechend von Registrierten- bzw. Verurteilteninzidenzraten.

Der methodische Unterschied in der Datengewinnung des Hell- und des Dunkelfeldes ist von einiger praktischer Bedeutung:

Die Abweichungen der Hellfeld- von den Dunkelfelddaten können verschiedene Gründe haben. Die Hellfeldstatistik ist stark abhängig von den vorhandenen Ressourcen der Verfolgungsbehörden, den Ermittlungsschwerpunkten (z.B. vermehrter Einsatz von Drogenrazzien oder Konzentrierung auf Verkehrsdelikte), die ihrerseits abhängig sind von politischen Vorgaben, und von der Anzeigebereitschaft in der Bevölkerung.<sup>19</sup> Es wird etwa berichtet, dass sich jugendliche Gewaltkonflikte zunehmend zwischen verschiedenen Nationalitäten abspielen. Bei solchen interethnischen Auseinandersetzungen wird aber eher die Polizei gerufen als bei Konflikten innerhalb einer ethnischen Gruppe.<sup>20</sup>

**Proband:** „Ich meine, wir Ausländer sind sowieso härter als die Deutschen, weil äh wir werden anders erzogen, wir werden auch geschlagen zu Hause das auf jeden Fall, und deswegen sind wir auch abgehärtet, deswegen können Deutsche am wenigsten sozusagen, rennen zu Polizei oder so. [...] Die Deutschen rennen immer zu Polizei, das ich weiß gar nicht, meine Mutter würde selber sagen, wenn ich jemanden anzeige, was rennst du, und petzt sofort oder so.“<sup>21</sup>

Nach der Deutschen Wiedervereinigung etwa stiegen die registrierten Gewaltdelikte bei Jugendlichen in Westdeutschland über mehrere Jahre stark an. Die relative Zahl der jugendlichen Tatverdächtigen verdoppelte sich sowohl bei den gefährlichen und schweren Körperverletzungsdelikten als auch bei Raubdelikten. Ähnliche Tendenzen mit jedoch deutlich höheren Belastungszahlen wurden in den neuen Bundesländern festgestellt. Auf

14 Boers, Kriminalität und Kausalität, Kapitel III.2.b.

15 Bundeskriminalamt, PKS 2005, S. 99 f.

16 Siehe Fn. 14.

17 Vgl. etwa S. 219 ff.

18 Siehe Fn. 14.

19 Boers, Neue Kriminalpolitik 2000, 7; Bundeskriminalamt, PKS 2006, S. 7; Bundesministerien für Inneres und Justiz, Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, S. 14 f.

20 Boers/Walburg/Reinecke, MschrKrim 2006, 65 f.

21 18-jähriger Proband, 1. Interview (2001), ZJ01, Abs. 416-420.

diesen polizeilichen Zuwachsraten beruhte die allgemeine und insbesondere durch die Medienberichterstattung mitverursachte<sup>22</sup> Einschätzung einer „*dramatischen Zunahme der Jugend(gewalt)kriminalität*“. Boers verwies hier zu Recht darauf, dass die jugendliche Gewaltkriminalität sich trotz ihrer hohen Steigerungsraten mit maximal 4-8% Täteranteilen im Promillebereich bewegte.<sup>23</sup> Der Gesamtäteranteil aller jugendlichen Delinquenten lag gerade einmal bei ca. 7%, wenn alle Straftaten vom Schwarzfahren bis Mord berücksichtigt werden.

Entgegen häufig geäußerten Auffassungen ist auch bereits für die Jahre seit der Wende bis 1998 nach (allerdings nicht kontinuierlich erhobenen) Dunkelfelddaten davon auszugehen, dass die schwerere und gewaltsame Jugendkriminalität insgesamt tatsächlich nicht zugenommen, eher sogar abgenommen hat. Im *Dunkelfeld* ist vor allem in Großstädten zum Teil auch ein deutlicherer Rückgang der Gewaltkriminalität zu verzeichnen; in Ostdeutschland ist (im Unterschied zur Polizeistatistik) jedenfalls keine höhere Belastung festzustellen.<sup>24</sup>

Man sieht anhand dieser wenigen Befunde und Erörterungen, dass *eine* Datenquelle zur Beurteilung der Kriminalitätslage nicht ausreicht. Erst die vergleichende Analyse verschiedener Erhebungen erlaubt ein genaueres und um die jeweiligen Schwächen kontrolliertes Bild. Der dringend erforderliche regelmäßige Rückgriff auf Dunkelfelddaten ist jedoch nur in wenigen Ländern (unter anderem in den Vereinigten Staaten und Großbritannien) und auch dann nur als Opferbefragungen möglich. Regelmäßig wiederholte Täterbefragungen gibt es bislang nirgends.

## II. Verbreitung und Entwicklung der Jugendkriminalität im Helfeld

Auf **Nordrhein-Westfälischer Landesebene** konnte im **Helfeld** in den letzten Jahren ein Rückgang des Anteils der unter 21-Jährigen an allen ermittelten Tatverdächtigen verzeichnet werden. Damit lag der Anteil im Jahre 2003 erstmals nach acht Jahren wieder unter der 30%-Marke,<sup>25</sup> wobei der Trend auch noch im Jahre 2005 mit 28,7% anhält.<sup>26</sup> Mit anderen Worten: Weniger als 30% aller Tatverdächtigen in Nordrhein-Westfalen waren unter 21 Jahre alt. Die Schwankungen der Tatverdächtigenbelastungsziffer (TVBZ) innerhalb der jeweiligen Altersgruppen seit 1999 blieben jedoch marginal. Allein bei den Jugendlichen (14- bis unter 18-Jährigen) ist seit einigen Jahren ein erkennbarer Rückgang von knapp 1.000 Tatverdächtigen pro 100.000 Jugendliche zu verzeichnen (*Schaubild 1*).

22 *Walter*, ZJJ 2003, 159 ff.

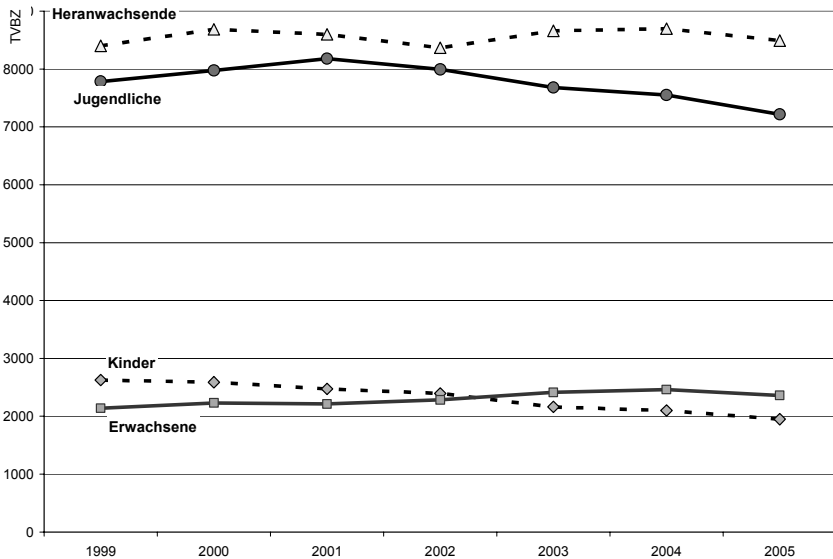
23 *Boers*, Neue Kriminalpolitik 2000, 8.

24 *Wilmers*, S. 101 ff.; *Bundesministerien für Inneres und Justiz*, Erster Periodischer Sicherheitsbericht, S. 582 ff.; *Boers/Reinecke/Motzke/Wittenberg*, Neue Kriminalpolitik 2002, 143 ff.; *Boers/Reinecke*, Duisburger Schülerinfo 2004, 5.

25 *Landeskriminalamt NRW*, PKS 2003, S. 5.

26 *Landeskriminalamt NRW*, PKS 2005, S. 5.

Schaubild 1: Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungsziffer von 1999 bis 2005 in Nordrhein-Westfalen



	TVBZ 1999	TVBZ 2000	TVBZ 2001	TVBZ 2002	TVBZ 2003	TVBZ 2004	TVBZ 2005
<b>Kinder ab 8 Jahren</b>	2.624	2.589	2.471	2.395	2.160	2.099	1.949
<b>Jugendliche</b>	7.784	7.976	8.181	7.995	7.680	7.551	7.216
<b>Heranwachsende</b>	8.401	8.686	8.598	8.367	8.661	8.697	8.491
<b>Erwachsene ab 21 Jahren</b>	2.141	2.232	2.214	2.283	2.413	2.462	2.362

(Quelle: Landeskriminalamt NRW, PKS, Bericht 2006)

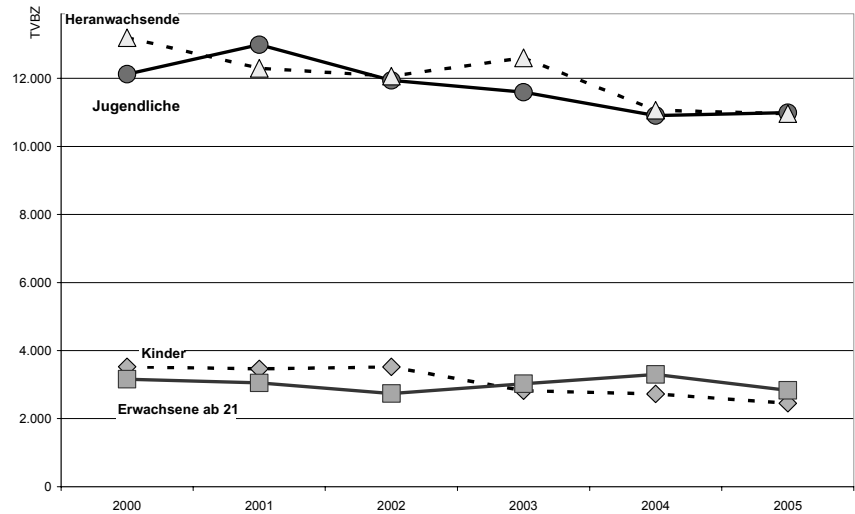
Einen deutlichen und fast stetigen Rückgang der offiziell **registrierten Jugend- und Heranwachsendenkriminalität** ist seit dem Jahr 2000 auch in **Münster** zu verzeichnen (Schaubild 2). Wurden im Jahr 2000 von 100.000 Heranwachsenden 13.195 polizeilich auffällig, so waren es im Jahre 2005 nur noch 10.961. Auch die Kriminalität der Jugendlichen sank von 12.125 auf 10.992 pro 100.000 Einwohner in der Altersstufe. Es handelt sich dabei um Rückgänge von 9% bei den Jugendlichen und 17% bei den Heranwachsenden. Die rückläufige Entwicklung, die sich seit mehreren Jahren abzeichnet, ist beachtlich.

Die stets um ca. 50% höheren Tatverdächtigenbelastungszahlen der Jugendlichen und Heranwachsenden in Münster im Vergleich zum nordrhein-westfälischen Durchschnitt sind für eine mittelgroße Stadt normal.<sup>27</sup> Sie sind auf die unterschiedliche Kriminalitäts-

27 Bei den Tätergruppen der Kinder und Erwachsenen ab 21 Jahren bestehen kaum Unterschiede zwischen Münster und Nordrhein-Westfalen.

verbreitung und vielleicht auch intensivere -verfolgung in städtischen bzw. ländlichen Gebieten zurückzuführen.

Schaubild 2: Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungsziffer von 2000 bis 2005 in Münster



		2000	2001	2002	2003	2004	2005
<b>Kinder (8-13)</b>	Bevölkerungszahlen	15.211	15.296	15.172	14.959	14.864	14.777
	TV absolut	536	557	534	422	405	362
	TVBZ <sup>28</sup>	3.524	3.641	3.520	2.821	2.725	2.450
<b>Jugendliche (14-17)</b>	Bevölkerungszahlen	9.336	9.616	9.974	10.178	10.422	10.353
	TV absolut	1.132	1.249	1.191	1.180	1.137	1.138
	TVBZ	12.125	12.989	11.941	11.594	10.910	10.992
<b>Heranw. (18-20)</b>	Bevölkerungszahlen	8.549	8.588	8.777	8.775	8.822	9.087
	TV absolut	1.128	1.056	1.059	1.106	976	996
	TVBZ	13.195	12.296	12.066	12.604	11.063	10.961
<b>Erwachsene (ab 21)</b>	Bevölkerungszahlen	191.359	192.855	194.548	195.645	196.732	217.400
	TV absolut	6.047	5.878	5.879	6.116	6.487	6.154
	TVBZ	3.160	3.048	2.737	3.022	3.297	2.831

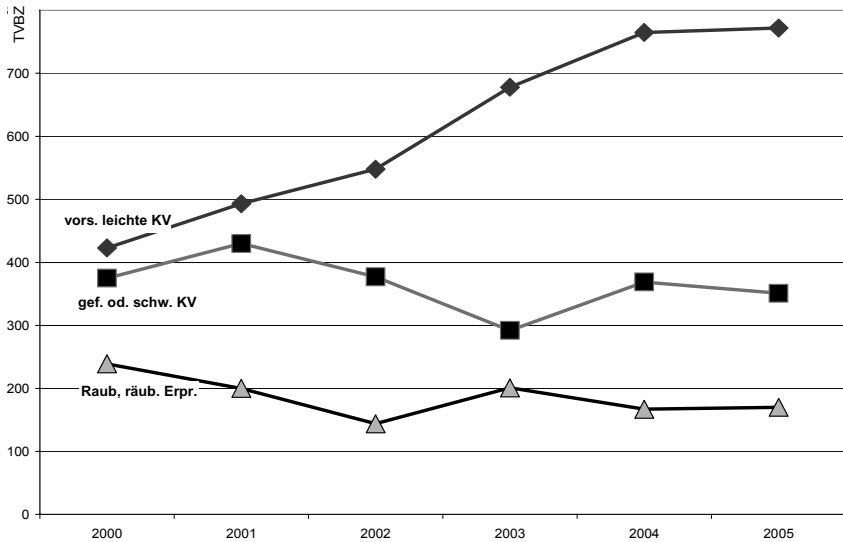
(Quelle der Bevölkerungszahlen: Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen. Quelle der absoluten Kriminalitätszahlen: Polizeipräsidium Münster, Kriminalitätsstatistiken 2001 bis 2005)

Speziell im Bereich der **schweren Gewaltkriminalität** (gefährliche und schwere Körperverletzung, Raub, räuberische Erpressung) stellte die Münsteraner Polizei zwischen 2000 und 2005 einen leicht rückläufigen Trend fest, während die Tatverdächtigenbelastungsziffer<sup>29</sup> bei einfachen Körperverletzungen um annähernd das Zweifache gestiegen ist (Schaubild 3).

28 Eigene Berechnung der Tatverdächtigenbelastungsziffer.

29 TVBZ = Tatverdächtigenbelastungsziffer.

Schaubild 3: Gewaltkriminalität in Münster bei unter 21-Jährigen anhand der Tatverdächtigenbelastungsziffer von 2000 bis 2005



		2000	2001	2002	2003	2004	2005
<b>Bevölkerung 8 – 21 Jahren</b>		33.096	33.500	33.923	33.912	34.108	34.217
<b>vors. leichte Körperverletzung</b>	<b>absolut</b>	140 TV <sup>30</sup>	165 TV	186 TV	230 TV	261 TV	264 TV
	<b>TVBZ<sup>31</sup></b>	423	493	548	678	765	772
<b>gef. od. schwere Körperverletzung</b>	<b>absolut</b>	124 TV	144 TV	128 TV	99 TV	126 TV	120 TV
	<b>TVBZ</b>	375	430	377	292	369	351
<b>Raub, räub. Erpressung</b>	<b>absolut</b>	79 TV	67 TV	49 TV	68 TV	57 TV	58 TV
	<b>TVBZ</b>	239	200	144	201	167	170

(Quelle der Bevölkerungszahlen: Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen. Quelle der absoluten Kriminalitätszahlen: Polizeipräsidium Münster, Kriminalitätsstatistiken 2001 bis 2005.)

### III. Begriff und statistische Zuordnung von jungen Mehrfach- und Intensivtätern

#### 1. Begriff und Definition

Kriminologisch und kriminalpräventiv bedeutsam ist vor allem die kleine Gruppe junger Mehrfach- und Intensivtäter. Im Dunkelfeld wird deren Anteil an der gesamten Al-

30 TV = Tatverdächtige.

31 Eigene Berechnung der Tatverdächtigenbelastungsziffer.

tersgruppe auf etwa 5% geschätzt,<sup>32</sup> wohingegen im Hellfeld nur etwa 0,5% bis 0,7% der Jugendlichen einer Altersgruppe als Mehrfachtäter registriert wurden (*Tabelle 1*).

Es stellt sich zunächst die Frage, was überhaupt unter einem *Mehrfach-* bzw. einem *Intensivtäter* zu verstehen ist. Wie kann diese Gruppe klassifiziert und konkretisiert werden? Eine einheitliche Definition der Gruppe der Mehrfach- oder auch Intensivtäter existiert (in Deutschland) nicht.<sup>33</sup> So behelfen sich die verschiedenen Polizeibehörden im Bundesgebiet mit jeweils eigenen Kriterien.<sup>34</sup> Eine feste Definition würde zwar die kriminologische Erforschung dieser Gruppe vereinfachen, aus praktischer Sicht ist eine an festen Zahlen und Merkmalen fixierte Definition jedoch kaum umsetzbar. Auch innerhalb der Kriminologie besteht über die Definition kein Konsens.<sup>35</sup> *Boers* sieht die Gründe für die bislang fehlende einheitliche Definition darin, dass es „je nach Deliktart und Bevölkerungsgruppe sowie im Hell- und Dunkelfeld unterschiedliche Basishäufigkeiten gibt und deswegen vor allem im Hellfeld andere Klassifikationszeiträume zu wählen sind als im Dunkelfeld“.<sup>36</sup>

Man sieht indes auch keinen Bedarf für eine bestimmte allgemein gültige Definition. Als Validitätskriterium sei letztlich entscheidend, dass eine – mit welcher Definition auch immer klassifizierte – (kleine) Gruppe von Delinquenten – mag man sie nun Mehrfach-, Intensiv-, Wiederholungs-, Rückfall-, Serien-, Hang- oder chronische Täter nennen –<sup>37</sup> für den überwiegenden Teil der Gesamtkriminalität verantwortlich ist. Nach zahlreichen Erkenntnissen der kriminologischen Längsschnittforschung wären dafür mindestens die Begehung der Hälfte aller und drei Viertel der Gewaltdelikte einer Population erforderlich.<sup>38</sup> Trotz alledem ist eine Eingrenzung der hier im Fokus stehenden Gruppe nicht entbehrlich. *Boers* macht zu Recht darauf aufmerksam, dass die Klassifizierung keiner Beliebigkeit überlassen werden darf. Die von ihm entwickelten Minimal Kriterien setzen sich aus einer *quantitativen (a)*, einer *zeitlichen (b)* und einer *qualitativen (c)* Dimension zusammen.<sup>39</sup>

(a) Für die *quantitative* Komponente ist es zumindest erforderlich, dass der Täter mehrfach, also zwei Mal oder öfter eine Straftat begangen hat. Dieses Kriterium allein ist zu weit, um damit den harten Kern der Straffälligen zu erfassen. Dennoch wurde es in der Praxis auch als einziges Kriterium zur Definition von Mehrfachtätern verwendet: In zahlreichen US-amerikanischen Staaten gelten (mit Modifikationen) so genannte „*Stri-*

32 *Boers/Walburg* in *Boers/Reinecke*, S. 87 m.w.N.; *Boers/Reinecke*, Arbeitsbericht, S. 74, 84.

33 *Boers*, *Kriminalität und Kausalität*, Kapitel III.2.

34 Vgl. Übersicht von *Walter*, *ZJJ* 2003, 160.

35 Auch in den mit der Kriminologie verwandten Feldern, wie etwas der Soziologie oder der Psychologie, werden andere Maßstäbe an das Vorliegen des Mehrfachtäterbegriffs gesetzt. Der Psychiater (so etwa *Schmidt* in *DJI – Der Mythos der Monsterkids*, S. 36) spricht von der Risikogruppe „Mehrfachtäter“, wenn Probanden über mehrere Jahre hinweg durchgehend und konstant auffällige Symptome an den Tag legen. Zumeist handele es sich um Personen, die in ihrer Kindheit mehrfach, wiederholt oder chronisch auffällig wurden. Frühsymptome könnten bei Kindern und Jugendlichen etwa Feuerlegen, Stehlen, Weglaufen von zu Hause oder viele Wutanfälle oder dergleichen sein, die auf Dissozialität der Personen hindeuten würden. Im Erwachsenenalter würde sich die Dissozialität dann unter anderem in Form von mehrfacher Straffälligkeit zeigen.

36 *Boers*, *Kriminalität und Kausalität*, Kapitel III.2.

37 Vgl. *Eisenberg* § 20 Rdn. 10; *Prittwitz*, *Intensivtäter und Intensivstrafverfolgung* in *Minthe*, 159; *Kaiser* in *Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss*, S. 178 ff.

38 Vgl. *Boers*, *Kriminalität und Kausalität*, Kapitel III.2.b.(2).(a), mit dem Verweis auf die „*Delinquency in a Birth Cohort*“-Studie aus Philadelphia von *Wolfgang/Figlio/Sellin* aus dem Jahre 1972, Kapitel III.2.a.; *Maschke*, *Der Bürger im Staat* 2003, 22; *Walter* in *Lamnek/Boatcă*, S. 322 f.; *ders.*, *ZJJ* 2003, 159; *Matt/Rother*, *MschrKrim* 2001, 472.

39 *Boers*, *Kriminalität und Kausalität*, Kapitel III.2.

kes“-Gesetze, wonach Straftäter bei der dritten Verurteilung – so geschehen etwa wegen Besitzes geringer Marihuana-Mengen oder Diebstahls einer Pizza – obligatorisch zu lebenslanger Haft verurteilt werden.<sup>40</sup> Die Reststrafe kann frühestens nach 25 Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden. „*Three Strikes And You Are Out*“,<sup>41</sup> der Satz, der ursprünglich eine Regel aus dem Baseballsport beschreibt, definiert in einem viel zu weiten, gleichwohl zur rechtlichen Leitlinie gewordenen Ausmaß die Gruppe der „*Repeat Offenders*“. Die Folge ist, dass in den Gefängnissen einiger Bundesstaaten mehr Verurteilte wegen Marihuana-Besitzes lebenslänglich einsitzen als wegen aller Kapitalverbrechen zusammen. Durch eine solche weite kriminalpolitisch intendierte Definition vermag man jedoch nicht diejenigen Täter zu erfassen, die für etwa die Hälfte aller Delikte und mindestens drei Viertel aller Gewaltdelikte verantwortlich sind.

(b) Der zu berücksichtigende *Zeitraum* sollte nicht zu lang gewählt werden, da aufgrund der überwiegend konformen Lebensphasen der Bezugspersonen keine zuverlässige Klassifikation möglich wäre.<sup>42</sup> Bewährt hat sich daher die Zugrundelegung der Daten des vorangegangenen Jahres.

(c) Um diejenigen aus der Gruppe herauszufiltern, die im letzten Jahr lediglich mehrere Bagatelldelikte (z.B. Schwarzfahren, Ladendiebstahl von geringwertigen Sachen, Fahren von Mofas ohne Fahrerlaubnis, Ehrverletzungsdelikte, Besitz geringfügiger Mengen „weicher“ Drogen) begangen haben, wird die *qualitative* Komponente hinzugefügt. Das heißt, bei einem Teil der letztjährig mehrfach begangenen Taten muss es sich unter Heranziehung der sozialen Bedeutung der verletzten Rechtsgüter um schwerere Delikte gehandelt haben.<sup>43</sup> *Boers* versteht hierunter Gewaltdelikte (Körperverletzungen, Raub, räuberische Erpressung), denn Gewalttäter begehen überwiegend auch andere Delikte (Ein- und Aufbruchdiebstahl, Pkw-Diebstahl, gegebenenfalls auch Betrug und Hehlerei sowie Handel mit Betäubungsmitteln); spezialisierte Eigentumstäter begehen hingegen kaum Gewalttaten. Die kleine Gruppe der Gewalttäter ist mithin auch für die meisten sonstigen Delikte verantwortlich. Welche Anzahl von Taten für das Kriterium kriminologisch sinnvoll erscheint, hängt davon ab, welche Daten (Hellfeld oder Dunkelfeld) zugrunde gelegt werden. Zieht man etwa die Dunkelfelddaten der Münsteraner und Duisburger Kriminalitätsstudie heran, wären mindestens fünf Gewaltdelikte pro Jugendlicher und Jahr notwendig, um die gesuchte Tätergruppe zu erhalten.<sup>44</sup>

Demzufolge sind Mehrfachtäter – bereits sprachlich – solche, die im letzten Jahr mindestens zwei Mal *jegliche* Art von Delikten begangen haben (Kriterien (a) und (b)). Hierunter fällt naturgemäß eine Vielzahl von Tätern. Intensivtäter wiederum sind die problematische Untergruppe der Mehrfachtäter und werden definiert, als solche, die mindestens drei Viertel der Gewalt- und über die Hälfte aller Delikte begangen haben (Kriterien (a), (b) und (c)).<sup>45</sup>

Damit erfolgt eine Gruppenbeschreibung aufgrund von in der Vergangenheit festgestellten Merkmalen.<sup>46</sup> Eine individuelle Klassifikation einzelner Täter anhand von konkre-

40 Dazu ausführlich *Grasberger*, ZStW 1998, 796.

41 Übersetzung: „Drei (Schlag-)Fehler und Du bist 'raus!“.

42 *Boers*, Kriminalität und Kausalität, Kapitel III.2.

43 *Boers*, Kriminalität und Kausalität, Kapitel III.2.

44 So *Boers* (Kriminalität und Kausalität, Kapitel III.2.) basierend auf den Daten der Duisburger Schülerbefragung; dazu auch S. 56.

45 *Boers*, Kriminalität und Kausalität, Kapitel III.2.

46 *Boers*, Kriminalität und Kausalität, Kapitel III.2.